

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

67. Jahrgang

Würzburg, 7. April 2022

Nr. 9

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Jagdrecht; Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken vom 15. März 2022 Nr. 11-7940-1-11 über die Änderung der Jagdzeiten für Schmaltiere und Schmalspießer in der Rotwildhegegemeinschaft Spessart-Süd.....47

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 31.03.2022 Nr. 24-8321.2-1-11 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) 48

Bezirk Unterfranken

Bek vom 07.04.2022 Nr. RUF-Z1.1-0175-12-9-11 über die Satzung zur Änderung der Satzung für das Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie des Bezirks Unterfranken Lohr am Main..48

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen49

Amtlicher Teil

Jagdrecht;

Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken vom 15. März 2022 Nr. 11-7940-1-11 über die Änderung der Jagdzeiten für Schmaltiere und Schmalspießer in der Rotwildhegegemeinschaft Spessart-Süd

Aufgrund des Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in der in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 345 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

In den in § 2 bezeichneten Jagdrevieren darf die Jagd im Rahmen der geltenden Abschussplanung abweichend von den gesetzlichen Schonzeiten zusätzlich wie folgt ausgeübt werden:

Rotwild:

Schmaltiere vom 1. Mai bis 31. Mai

Schmalspießer vom 1. Mai bis 31. Mai

§ 2

Die in § 1 geregelte Schonzeitaufhebung gilt für den räumlichen Wirkungsbereich der Rotwildhegegemeinschaft Spessart-Süd gemäß der Verordnung der Regierung von Unterfranken über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften Rotwild vom 30.08.1983 Nr. 250-7914.00-1/83, in der Änderungsbekanntmachung vom 29.04.2011 Nr. 11-7914.00-3/07 (RABl. S. 65):

Von Erlenfurt entlang der Ostgrenze der StJR'e des Forstbetriebs Rothenbuch, GJR Bischbrunn, weiter entlang der Bundesautobahn A 3 Frankfurt-Würzburg in südöstlicher Richtung bis zum Stoßpunkt mit der nördlichen Grenze des EJR Marktheidenfeld-Michelrieth, EJR Schollbrunn II, EJR Schollbrunn-Kirchelhof, GJR Breitenbrunn, EJR Faulbach, GJR Faulbach, EJR Stadtprozelten, weiter entlang des Mains in südwestlicher Richtung bis Freudenberg, GJR Kirschfurt, EJR Theresienhof, EJR Kirschfurt des Fürsten zu Löwenstein - Wertheim - Freudenberg, EJR Röllbach, GJR Röllbach (östlich der Staatsstraße 2441), EJR Mönchberg I und II, EJR Wildensteiner Forst, EJR Oberaulenbach, GJR Hobbach, Landkreisgrenze Aschaffenburg/Miltenberg, GJR Hessenthal, weiter die Staatsstraße 2308 nach Osten (über die BAB-Anschlussstelle Weibersbrunn auf der AB 5 (Eselsweg) bis zur Einmündung B 26 (Sieben Wege) entlang der Nordgrenze der StJR'e des Forstbetriebs Rothenbuch bis Rechtenbach. Von dort entlang der Ostgrenze des Forstbetriebs Rothenbuch weiter bis nach Erlenfurt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2024 außer Kraft.

Würzburg, der 15. März 2022
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 7940

RABl. S. 47

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2)

Bekanntmachung vom 31.03.2022 Nr. 24-8321.2-1-11

I.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 31.03.2022

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Der Regionale Planungsverband Würzburg gibt bekannt, dass am

**Montag, den 02.05.2022 um 09:00 Uhr
im Bürgersaal des Historischen Rathauses, Marktplatz 1 in
Karlstadt**

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1 Haushaltswirtschaft

1.1 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022

1.2 Feststellung der Jahresrechnungen 2020 sowie Entlastung durch den Planungsausschuss

2 Beteiligungsverfahren zur Änderung des Regionalplans Würzburg

2.1 13. Änderung Kapitel B II „Siedlungswesen“, Aufhebung des Ziels B II 4.3, betreffend das Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit „Gieshügler Höhe“

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und der Ergebnisse der Abwägung
- Beschlussfassung über die Fortschreibung (Feststellungsbeschluss)

2.2 14. Änderung: Kapitel B XI „Wasserwirtschaft“, Aufhebung des Ziels B XI 1.1, betreffend die Trinkwassertalsperre im Spessart

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und der Ergebnisse der Abwägung
- Beschlussfassung über die Fortschreibung (Feststellungsbeschluss)

2.3 15. Änderung: Kapitel B X „Energieversorgung“, Änderung Abschnitt B X 5.1 „Windkraftnutzung“

- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und der Ergebnisse der Abwägung

- (ggf.) Beschlussfassung über die Fortschreibung (Feststellungsbeschluss)

2.4 16. Änderung: Kapitel A V „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“, Fortschreibung und neue Bezeichnung: A V „Zentrale Orte“

- Information zum Beteiligungsverfahren, ggf. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und der Ergebnisse der Abwägung

- (ggf.) Beschlussfassung über die Fortschreibung (Feststellungsbeschluss)

3 Anträge

3.1 Antrag des Marktes Helmstadt auf Änderung des Regionalplans: Teilkapitel B X 5.1 „Windkraftnutzung“. Aufnahme der Grundstücke mit den Flurnummern 28930 und 28931 in der Gemarkung Helmstadt als Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet für Windkraftnutzung.

- Bericht, Beratung und Beschluss

3.2 Antrag des Marktes Randersacker auf Änderung des Regionalplans: Teilkapitel B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“.

Streichung des Vorranggebietes für Kalkstein – Oberer Muschelkalk CA24,o „Nordwestlich Lindelbach“ sowie des Vorbehaltsgebietes für Kalkstein – Oberer Muschelkalk CA36,o „Nordwestlich Lindelbach“.

- Bericht, Beratung und Beschluss

4 Fortschreibung des Regionalplans Würzburg

4.1 Redaktionelle Anpassung des Regionalplans an die Struktur des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), Aufstellungsbeschluss

4.2 Kapitel B X „Energieversorgung“, Abschnitt B X 5.1 „Windkraftnutzung“, Grundsatz 5.1.4; Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordwestlich Unteraltertheim“: Anpassung der zeitlichen Befristung.

- Bericht, Beratung und ggf. Beschluss

5 Sonstiges

Karlstadt, 31.03.2022

Regionaler Planungsverband Würzburg

Sabine Sitter, Landrätin

Verbandsvorsitzende

Apl-I 8321

RABl S. 48

Bezirk Unterfranken

Satzung zur Änderung der Satzung für das Krankenhaus für Psychiatrie; Psychotherapie und Neurologie des Bezirkes Unterfranken Lohr am Main vom 22.03.2022

Bekanntmachung vom 07.04.2022 Nr. RUF-Z1.1-0175-12-9-1

I.

Der Bezirk Unterfranken bittet, im Regierungsamtsblatt folgenden Text zu veröffentlichen:

Satzung zur Änderung der Satzung für das Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie des Bezirkes Unterfranken Lohr am Main vom 22.03.2022

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 die Satzung zur Änderung der Satzung für das Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie des Bezirkes Unterfranken Lohr am Main beschlossen.

Nach Art. 19 Abs. 2 BezO wird die Satzung nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, den 07.04.2022
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Satzung zur Änderung der Satzung für das Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie des Bezirks Unterfranken Lohr am Main

Der Bezirk Unterfranken erlässt auf Grund von Art. 17 Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzungsänderung

§ 1

Die Satzung für das Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie des Bezirks Unterfranken Lohr am Main vom 26. Juli 2001 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird geändert in „Satzung für das Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin Lohr am Main“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Wörter „Neurologie Lohr a.M.“ durch die Wörter „Psychosomatische Medizin Lohr am Main“ ersetzt.

b. In Satz 2 werden die Wörter „psychiatrische Tagesklinik mit Kriseninterventionsstation des Bezirks Unterfranken, Aschaffenburg“ durch die Wörter „Tagesklinik Aschaffenburg des BKH Lohr am Main und die Psychiatrische Klinik Aschaffenburg des BKH Lohr am Main“ und das Wort „Neurologie“ durch die Wörter „Psychosomatische Medizin“ ersetzt.

3. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Bezirkskrankenhaus dient der“ durch die Wörter „Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch“
4. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
5. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „Neurologie des Bezirks Unterfranken Lohr a.M.“ durch die Wörter „Psychosomatische Medizin Lohr am Main“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft.

Würzburg, 22.03.2022

Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABl S. 48

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Nitsche/Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Wasserversorgung

Kommentierte Ausgabe

69. Aktualisierungslieferung

Dezember 2021

Art. Nr. 66374069

Preis: 205,09 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 69. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Juli 2021 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Abgrenzung von planungsrechtlichen Innen- und Außenbereich: „Baulücke“ als Bestandteil des Innenbereichs? (Erl. 10.02/4g)
- Zur Begriffsbestimmung des Grundsüdkanschlusses in der (Stamm-)Satzung im Falle eines „überlangen Hausanschlusses“ (Erl. 10.03/3).
- Zur Jahresfrist, zum Entscheidungsermessens sowie zur Verzinsung von Rückforderungen bei der Aufhebung von Zuwendungsbescheiden (Erl. 20.01/12a).
- Zur Entstehung und Verjährung des Anspruchs auf (anteilige)

Rückzahlung einer Vorauszahlung, soweit diese die Beitrags-schuld übersteigt (Erl. 20.03/9e).

- Zur Ablösung des Vorauszahlungsbescheids durch den entgeltigen Beitragsbescheid (Er. 20.03/19.1).
- Zu Inhalt und Form von ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbe-lehrungen (Erl. 20.07/3a).
- Zum Entstehen von Säumniszuschlägen und zu Billigkeits-maßnahmen betreffend Säumniszuschläge (Erl. 20.07/13 und Erl. 20.07/13h).
- Zum Erlöschen eines auf eine Geldzahlung gerichteten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegen eine baye-rische Gemeinde gemäß Art. 71 AGBGB (Erl. 20.07/25).
- Zu (etwaigen) Ansprüchen auf Anpassung oder Kündigung von Ablösungsverträgen (Erl. 20.07/11b).
- Benutzungsgebühren: Die zu Beginn des Kalkulationszeitrau-mes festgelegten, wertenden Kalkulationsmodalitäten dürfen während des Bemessungszeitraumes mit dem Ziel, abwei-chende Gebührensätze festzulegen nicht geändert werden (Erl. 20.09/3a).
- Ein Satzungsmuster für Kommunalunternehmen (Stand Juni 2021) wurde unter Nr. 55.71 aufgenommen.

Im übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrie-ben bzw. ergänzt.

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

77. Aktualisierungslieferung

Dezember 2021

Art. Nr. 66353077

Preis: 188,14 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 77. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Juli 2021 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei auf folgende Punkte:

- Abgrenzung von planungsrechtlichem Innen- und Außenbereich: „Baulücke“ als Bestandteil des Innenbereichs? (Erl. 10.02/4g)
- Zur Begriffsbestimmung des Grundstückanschlusses in der (Stamm-)Satzung im Fall eines „überlangen Hausanschlusses“ (Erl. 10.03/2).
- Zur Jahresfrist, zum Entscheidungsermessens sowie zur Verzinsung von Rückforderungen bei der Aufhebung von Zuwendungsbescheiden (Erl. 20.01/17a).
- Zur Entstehung und Verjährung des Anspruchs auf (anteilige) Rückzahlung einer Vorauszahlung, soweit diese die Beitragsschuld übersteigt (Erl. 20.03/9e).
- Zur Ablösung des Vorauszahlungsbescheids durch den endgültigen Beitragsbescheid (Erl. 20.03/19.1).
- Zu Inhalt und Form von ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrungen (Erl. 20.07/3a).
- Zum Entstehen von Säumniszuschlägen und zu Billigkeitsmaßnahmen betreffend Säumniszuschläge (Erl. 20.07/13 und Erl. 20.07/13g).
- Zum Erlöschen eines auf eine Geldzahlung gerichteten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs gegen eine bayrische Gemeinde gemäß Art. 71 AGBGB (Erl. 20.07/25).
- Zu (etwaigen) Ansprüchen auf Anpassung oder Kündigung von Ablösungsverträgen (Erl. 20.07/11b).
- Benutzungsgebühren: Die zu Beginn des Kalkulationszeitraums festgelegten, wertenden Kalkulationsmodalitäten dürfen während des Bemessungszeitraums mit dem Ziel, abweichende Gebührensätze festzulegen, nicht geändert werden (Erl. 20.09/5a).
- Ein Satzungsmuster für Kommunalunternehmen (Stand Juni 2021) wurde unter Nr. 65.71 aufgenommen.

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

72. Aktualisierungslieferung

1. November 2021

Art. Nr. 66351072

Preis: 102,48 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die Bundesregierung strebt eine Modernisierung des Abwasserabgabengesetzes an, veränderte technologische, rechtliche und umweltpolitische Gegebenheiten an. Soweit der Einleitungssatz in der Zusammenfassung „Reform des Abwasserabgabengesetzes - mögliche Aufkommens- und Zahlungseffekte“ (Abschlussbericht). Der Abschlussbericht des Umweltbundesamts für eine mögliche Reform des Abwasserabgabengesetzes vom März 2021 liegt jetzt vor und kann im Internet nachgelesen werden (http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-04-19_texte_60-2021_nouvelle_away.pdf).

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat Hinweise für den Betrieb von Abwasseranlagen in Bayern während der SARS-CoV-2-Pandemie (Coronavirus) herausgegeben. Einleitend wird festgestellt, dass Kanalnetze und Kläranlagen systemrelevante Einrichtungen und als kritische Infrastruktur eingeordnet sind. Ihr ordnungsgemäßer Betrieb muss auch während einer Pandemie sichergestellt und schädliche Gewässeränderungen müssen vermieden werden. Das Informationsblatt (Stand 03.12.2020) kann im Internet eingesehen werden (http://www.lfu.bayern.de/wasser/corona_abwasser/doc/hinweise_zu_betrieb_ueberwachung.pdf).

Kathke

Dienstrecht Bayern I

257. Aktualisierungslieferung

Dezember 2021

Art. Nr. 66190257

Preis: 101,16 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Frau Engert (§ 11 und § 12 BeamtStG (Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung)) und Dr. Pflaum (§ 22 BeamtStG (Entlassung kraft Gesetzes)) haben Kommentierungen aktualisiert, die zwar zahlenmäßig weniger häufige Fälle regeln, dafür aber von besonderer Bedeutung für den Beamten. Letzteres gilt auch für die Ausführungen zur begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG) und zum Dienstleid (§ 38 BeamtStG), die von Dr. Pflaum à jour gebracht wurden. Dr. Pflaum hat des weiteren Art. 13 BayBG (Rückforderung) überarbeitet. Klarstellungen angesichts elektronischer Prüfungsformen hat Dr. Kathke in Art. 22 LfBG vorgenommen. Herr Speckbacher hat die Formulare zur Elternzeit auch in Kombination mit Teilzeit aktualisiert. Frau Engert § 14 BayUrlMV (Urlaub für Kurmaßnahmen). Insbesondere in der BayNV, der SchwbVVO, dem AbgG, dem BKKG, dem EStG, dem BEEG sowie die für den Lehrerbereich bedeutsamen BayBesOZuordBek/StMB waren Änderungen der Normgeber einzuarbeiten.